



Bundesamt für Energie BFE
Sektion Wasserkraft
3003 Bern

Bern, 10. Oktober 2017
jr/sl A51

Revision Wasserrechtsgesetz: Vernehmlassungsverfahren; Stellungnahme der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf der Revision des Wasserrechtsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Das geltende WRG regelt das Wasserzinsmaximum bis Ende 2019. Die Vernehmlassungsvorlage sieht nun eine Übergangsregelung mit einem herabgesetzten Zinsmaximum bis 2022 vor. In der Folge soll dann ein neues Modell für den Wasserzins festgelegt werden.

Die als Argument für die Herabsetzung des Zinsmaximums ab dem Jahr 2020 vorgebrachte wirtschaftliche Notlage der Wasserkraft ist strittig. Ein flächendeckender Subventionierungsbedarf, der einer generellen Absenkung des Wasserzinsmaximums rufen würde, ist nicht erwiesen, zumal Strom aus Wasserkraft vielfach an gebundene Kunden abgesetzt wird. Statt kurzfristig eine Übergangsregelung zu schaffen, sollte daher **der aktuelle Stand vor-derhand beibehalten werden** bis die neue Strommarktordnung steht.

Weiterreichende Änderungen der Ausgestaltung des Wasserzinses oder gar ein Wechsel des Wasserzinsmodells verlangen die Offenlegung der Gestehungskosten und der mit dem produzierten Wasserkraftstrom erzielten Erlöse (**Datentransparenz**). Die transparente Erhebung der wirtschaftlichen Situation der Anlagenbetreiber, aber auch die Ausgestaltung des künftigen Strommarktmodells bilden die unerlässliche Grundlage für eine sachgerechte künftige Regelung der Wasserzinsen.

Gleichzeitig sollen auch endlich die Grundlagen dafür geschaffen werden, dass mindestens ein Teil des Wasserzinses dem Ressourcenschutz und damit den Gewässern zugutekommt. Mittel aus den Einnahmen des Wasserzinses sollen für Renaturierungen und

Revitalisierungen von öffentlichen Gewässern nach Art. 38a GSchG zur Verfügung gestellt werden (**Teilzweckbindung zugunsten Gewässerschutz**).

Gemäss Art. 50a (neu) sollen neue Wasserkraftwerke, für die ein Investitionsbeitrag nach Art. 26 EnG ausgerichtet wird, für 10 Jahre ab der Inbetriebnahme von der Erlegung der Wasserzinsen gänzlich befreit werden; ebenso sollen bei bestehenden Anlagen, die erweitert oder erneuert werden, auf der dadurch ermöglichten zusätzlichen Bruttoleistung für 10 Jahre keine Wasserzinsen erhoben werden. Wasserzinsen stellen eine Abgeltung für die Nutzung der Ressource Wasser dar. Eine generelle und komplette Befreiung der Wasserkraftwerke, die von einem Investitionsbeitrag profitieren, von dieser Nutzungsabgeltung ist nicht am Platz. **Wir beantragen die Streichung des Artikels 50a.**

Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 7 befürworten wir.

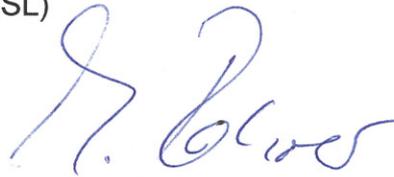
Wir danken Ihnen, dass Sie unseren Erwägungen Beachtung schenken.

Mit freundlichen Grüssen

STIFTUNG LANDSCHAFTSSCHUTZ SCHWEIZ (SL)



Roman Hapka
Stv. Geschäftsleiter SL



Josef Rohrer
Projektleiter